





Öbestr.

GEMEINDE

**WÖRTH**

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
HÖRLKOFEN

LANDKREIS ERDING

PLANBE-  
ZEICHNUNG

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES  
BEBAUUNGSPLANS ORTSTEIL WIFLING

GELTUNGS-  
BEREICH

FLUR-NUMMERN 2331/1, 2332/1, 2332/2, 2518, 2518/TEILFL.1-20,  
TEILW 2541, 2541/TEILFL.4-6

PLAN-  
FERTIGER

ARCHITEKT  
RICHARD FALTERER  
HAAGER STR. 32 A  
8058 ERDING  
TEL.: 08122/ 3703



DATUM

ERDING 01.DEZ. 1990 GEZ.:FA

Gemeinde Wörth erläßt aufgrung der §§ 1 bis 4 sowie § 8 ff  
Gesetzbuch - BauGB-, Art. 91 Bayerische Bauordnung - BayBO -  
Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diesen  
Bebauungsplan als

## S a t z u n g

### FESTSETZUNGEN

1. Die im Bebauungsplan Wörth, Ortsteil Wiffling, Fl.Nr. 2331/1, 2332/1, 2332/2, 2518, 2518/Teilfl. 1 bis 20, teilweise 2541 und 2541/Teilfl. 4 bis 6, in der Fassung vom 17.08.1971 enthaltenen Festsetzungen mit Ausnahme der Ziffern 3, 13 u. 14, sowie die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans, in der Fassung vom 06.10.989 gelten entsprechend für diese Bebauungsplanänderung.

2. Die Ziffer 3 der Festsetzungen des Bebauungsplans wird wie folgt geändert:  
Als maximale Grundflächenzahl wird 0,3 und als max. Geschößflächenzahl 0,4 festgesetzt.

3. Die Ziffer 13 und 14 der Festsetzungen des Bebauungsplans werden wie folgt geändert:

II

zwingend 2 Vollgeschöße

II

als Höchstgrenze 2 Vollgeschöße

Dachform: symmetrisches Satteldach

Dachneigung: 18 - 38 °

Wandhöhe: max. 6,50 m,

Kniestock nur in der für die Dachkonstruktion erforderlichen Höhe zulässig; Dacheinschnitte sind unzulässig.

Stehende Dachgauben sind erst ab einer Neigung von 35° zulässig.

4. Je Wohneinheit muß mind. eine Garage oder ein PKW-Stellplatz zur Verfügung stehen.

Der Garagenvorplatz bleibt dabei unberücksichtigt.

### HINWEISE

1. Die im Bebauungsplan Wörth, Ortsteil Wiffling, Fl.Nr. 2331/1, 2332/1, 2332/2, 2518, 2518/Teilfl. 1 bis 20, teilweise 2541 und 2541/Teilfl. 4 bis 6, in der Fassung vom 17.08.1971 enthaltenen Hinweise, sowie die Hinweise der 1. Änderung des Bebauungsplans, in der Fassung vom 06.10.989 gelten entsprechend für diese Bebauungsplanänderung.

2. Im Bereich der Fl.Nr. 2541/5 ändert sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie entsprechend der Bauraum für Wohnhaus und Garagen.

C) VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Wörth hat in seiner Sitzung vom 28.11.90 die einfache Änderung des Bebauungsplans beschlossen.



Hörkofen, den 20.02.91

( 1. Bürgermeister )

2. Die Gemeinde Wörth hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 19.02.91 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Belange wurde innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Änderung wurde zugestimmt.



Hörkofen, den 20.02.91

( 1. Bürgermeister )

3. Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde am 04.03.91 gemäß § 12 BauGB ortsüblich durch Aushang an den Amtstafeln bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Hörkofen, Schulstraße 14, 8059 Hörkofen zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 c, sowie § 155 a BauGB wurde hingewiesen.



Hörkofen, den 04.03.91

( 1. Bürgermeister )